

Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

An alle
Leistungsanbieter für die BuT-Bereiche
Ausflüge und Mittagsverpflegung

Amt für Teilhabe und Soziales

Besondere soziale Hilfen
Bildung und Teilhabe

Pferdemarkt 14 | 26121 Oldenburg

Frau Duden | Zimmer N 058

Telefon 0441 235-2536

Telefax 0441 235-3630

but@stadt-oldenburg.de

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

UNSER ZEICHEN
5047

DATUM
04.05.2018

**Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) für ein- und mehrtägige Ausflüge,
Mittagsverpflegung, Schulbedarf und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in
der Gemeinschaft**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

aus organisatorischen Gründen müssen wir das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Leistungen der ein- und mehrtägigen Ausflüge, der Mittagsverpflegung, für den Schulbedarf und die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ändern.

Der Zeitraum der Bewilligung dieser Leistungen bezieht sich zukünftig nicht mehr auf ein Schuljahr, sondern richtet sich grundsätzlich nach dem Bewilligungszeitraum der bezogenen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld bzw. dem Kinderzuschlag. Die Bewilligung der Leistungen für BuT kann somit zukünftig auch über das Ende eines Schul- bzw. Kindergartenjahres hinaus erfolgen oder auch im Laufe eines solchen enden.

Das Verfahren für Leistungsberechtigte nach dem SGB II über das Jobcenter Oldenburg weicht vom Bewilligungsverfahren der übrigen Leistungsberechtigten ab. Daher wird es zukünftig zwei unterschiedliche Anträge geben. Diese Anträge haben wir zur Information beigefügt. Zukünftig sollen ausschließlich die in der Anlage beigefügten Anträge für die Beantragung der dort genannten Leistungen verwendet werden. Die Anträge sind auch im Internet unter <http://www.oldenburg.de/microsites/oldenburgcard/dokumentedownload.html> zu finden. Wenn versehentlich der Antrag der unzuständigen Behörde benutzt wird, akzeptiert die jeweils andere Behörde diesen Antrag selbstverständlich und fordert keinen neuen Antrag an.

Seite 1 von 3

BANKKONTEN DER STADTKASSE

Name der Bank
Landessparkasse zu Oldenburg
Bremer Landesbank
Oldenburgische Landesbank AG
Postbank Hannover
Raiffeisenbank Oldenburg eG
Volksbank Oldenburg eG

IBAN
DE49 2805 0100 0000 4001 68
DE36 2805 0000 3001 6350 01
DE09 2802 0050 1443 9962 00
DE57 2501 0030 0005 7403 07
DE98 2806 0228 0000 1007 00
DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)
SLZ0DE22
BRLADE22XXX
OLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1OL2
GENODEF1EDE

SPRECHZEITEN

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 13:30 bis 15:30 Uhr
und nach Terminvereinbarung
SERVICECENTER 0441 235-4444
ONLINE-SERVICE www.oldenburg.de

Neben den unterschiedlichen Anträgen unterscheidet sich das Bewilligungsverfahren zukünftig wie folgt:

Amt für Teilhabe und Soziales

Die Leistungsempfänger/innen wurden bereits über das neue Antrags- und Bewilligungsverfahren informiert. Die neuen Antragsformulare wurden den Leistungsberechtigten übersandt.

Die Empfänger/innen von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII oder dem AsylbLG müssen zukünftig nur noch **einmalig** einen Antrag auf Leistungen für BuT stellen. Dieser Antrag ist gültig, solange beim Amt für Teilhabe und Soziales ununterbrochen ein Anspruch auf BuT nach dem BKG, dem SGB II oder dem AsylbLG besteht, d. h. solange die zugrundeliegenden Leistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII oder dem AsylbLG) bezogen werden. Leistungsberechtigte aus diesen Rechtskreisen müssen daher zukünftig beim Amt für Teilhabe und Soziales nur noch dann einen neuen Antrag auf Leistungen für BuT stellen, wenn:

- der Leistungsanspruch unterbrochen war oder
- die Zuständigkeit aufgrund von geänderten Einkommensverhältnissen oder sonstigen Gründen zwischen dem Jobcenter und der Stadt Oldenburg wechselt.

Die BuT-Leistungen werden vom Amt für Teilhabe und Soziales weiterhin nur für den Zeitraum bewilligt, für den auch das Wohngeld, der Kinderzuschlag, die Leistungen nach dem SGB XII oder dem AsylbLG bewilligt wurden. Nach Ablauf dieses Bewilligungszeitraumes erfolgt eine automatische Weiterbewilligung der BuT-Leistungen, sobald die genannten Leistungen weiter bewilligt wurden. Die Anspruchsberechtigten müssen für die Weiterbewilligung der BuT-Leistungen somit **keinen** erneuten Antrag stellen.

Sofern für die Weiterbewilligung gesonderte Unterlagen benötigt werden (z. B. Bescheid des Kinderzuschlages, aktuelle Schulbescheinigung), werden diese angefordert. Für die Weiterbewilligung reicht die Vorlage der angeforderten Unterlagen. Ein neuer BuT-Antrag muss **nicht** gestellt werden.

Empfänger/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen auch die Leistungen für den Schulbedarf nur noch einmalig beantragen. Die Leistungen für den Schulbedarf werden automatisch zum 01.08. und 01.02. eines Jahres überwiesen, solange ein Anspruch auf diese Leistungen besteht. Nur wenn das Kind eingeschult wird oder das 15. Lebensjahr vollendet hat, muss für die Auszahlung zum 01.08. eine aktuelle Schulbescheinigung vorgelegt werden. Die Antragsteller/innen werden vom Amt für Teilhabe und Soziales an die Vorlage erinnert.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG erhalten die Leistungen für den Schulbedarf kraft Gesetzes auch ohne gesonderten Antrag.

Jobcenter Oldenburg

Das Jobcenter hat ebenfalls alle Leistungsempfänger/innen über das neue Antrags- und Bewilligungsverfahren informiert. In diesem Zusammenhang wurden die Antragsteller/innen darauf hingewiesen, dass ein neuer Antrag auf Leistungen für BuT gestellt werden muss und

wo sie diese Anträge erhalten können. Das Jobcenter wird die neuen Anträge nicht an die Leistungsberechtigten versenden.

Sofern weiterhin ein BuT-Anspruch besteht, wird das Jobcenter aufgrund der neu gestellten Anträge die Leistungen für BuT grundsätzlich für die Zeiträume bewilligen, für die die SGB II-Leistungen bewilligt sind. Es werden in aller Regel nur die Leistungen bewilligt, die auf dem Antrag angekreuzt wurden.

Die Leistungsberechtigten werden mit einem zentral versandten Beendigungsschreiben über das Auslaufen des Bewilligungszeitraumes auf die Notwendigkeit einer erneuten Antragstellung für die Grundleistungen als auch die BuT-Leistungen informiert. Des Weiteren werden die Leistungsberechtigten regelmäßig im Rahmen der Antragstellung für die Grundleistungen über eine gesonderte Antragstellung für BuT-Leistungen in Kenntnis gesetzt.

Hinweis für Anträge auf Lernförderung und Schülerbeförderungskosten

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für diese Leistungen bleibt unverändert. Die Änderungen betreffen nur die Leistungen für ein- und mehrtägige Ausflüge, Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Duden

